

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn - Bedarfsfeststellungsbeschluss für die externe Vergabe der Generalplanung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	15.11.2011
Rat	24.11.2011

Beschluss:

Der Rat stellt den Bedarf für die externe Vergabe der Leistungen der Generalplanung für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn fest und beauftragt die Verwaltung das entsprechende Vergabeverfahren einzuleiten. Auf eine Wiedervorlage im Rahmen des Vergabeverfahrens wird verzichtet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein** **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen

LPH 1-4: 923.086,00 €

Optional: 2.401.493,69€

Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja

von den zuwendungsfähigen Baukosten des Gesamtmaßnahme _____ 2,0 %

 Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme _____ €Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Erträge _____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Mit Ratsbeschluss vom 29. Januar 2008 wurde die Verwaltung beauftragt die Planungen der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn von der Schönhauser Straße bis zum Verteilerkreis Köln-Süd auf der Grundlage der Variante 4 (vierspürige Lösung vom Verteilerkreis Süd bis Bayenthalgürtel und zweispürige Lösung von Bayenthalgürtel bis Brühler Straße) unter Berücksichtigung einer P+R-Anlage im Bereich des Verteilerkreises Köln-Süd weiter zu verfolgen und die Planfeststellung hierfür einzuleiten.

Am 7. April 2011 wurde durch den Rat entschieden, die Maßnahme in städtischer Eigenregie durchzuführen sowie zwei zusätzliche Stellen beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik (Amt 66) und drei Stellen beim Amt für Brücken und Stadtbahnbau (Amt 69) einzurichten. Bereits am 1. Juli 2011 hat die Projektgruppe 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn die Arbeit aufgenommen. Der Projektgruppe obliegt die Projektleitung der Stadtbahnmaßnahme. Die Projektleitung umfasst den nicht delegierbaren Teil der Bauherrenaufgaben mit Entscheidungs- und Durchsetzungskompetenz für die Planung, Steuerung und Überwachung des Projektes. Dazu gehören in der Projektanlaufphase die Projektvorbereitung mit Grundlagenermittlung, Grundstückverhandlungen, Ermittlung des Bedarfs an externen Fachplanern, Gutachtern etc. sowie die Abstimmung mit den diversen Leitungsträgern und die Erarbeitung der Planvereinbarung zur Neuordnung der Leitungstrassen. Darüber hinaus übernimmt die Projektgruppe die Betreuung der Ausschreibungsverfahren, die Einleitung und Begleitung des Planfeststellungsverfahrens für dieses Großprojekt, bei dem Einsprüche der Betroffenen zu erwarten sind und intensive Verhandlungen erforderlich werden, sodass die Kapazitäten der Projektgruppe in diesen Phasen gebunden sind. Während der gesamten Projektzeit umfassen die Aufgaben neben der Betreuung und Kontrolle der Planer, Gutachter und Baufirmen die Koordinierung und Abstimmung mit den Leitungsträgern und weiteren Dritten sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine wichtige Aufgabe der Projektgruppe umfasst zudem die Überwachung der Einhaltung und Kontrolle der Planungs- und

Baukostenbudgets. Bei der oberirdischen Neubaustrecke der Nord-Süd Stadtbahnstrecke, die durch die dicht bebauten Stadtteile des Kölner Südens führt, sind vielfältige Belange und Betroffenheiten zu bedienen und zu koordinieren. Für die Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind umfangreiche Planungsleistungen zu erbringen, die weit über die Planungskapazitäten der Projektgruppe hinausgehen und im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, fachtechnische Gewährleistung und Risikomanagement an fachspezifische externe Büros vergeben werden müssen. Um eine einheitliche Planung, günstige Angebotskonditionen und Minimierung der Schnittstellen zu gewährleisten, soll die Planung durch einen Generalplaner erfolgen, der alle Planungsleistungen eigenverantwortlich unter Aufsicht der Bauherrin erbringt. Die eindeutige Haftung des Generalplaners für die Planungsleistungen führt zu einer wirtschaftlichen und risikoarmen Umsetzung des Bauvorhabens.

Die Projektgruppe 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn beabsichtigt die Durchführung eines europaweiten VOF-Verfahrens für die Generalplanung unter der Berücksichtigung der städtischen Vergaberichtlinien.

Bei den zu vergebenden Leistungen werden die Leistungsphasen 1 bis 4 als Basisleistung ausgeschrieben und die Leistungsphasen 5 bis 9 und die Besonderen Leistungen nur optional angefragt. Die Zielsetzung ist eine ganzheitliche Planung aus einer Hand und ein möglichst wirtschaftliches Angebot für eine spätere Beauftragung der optionalen Leistungen, sollte die personelle Situation beim Amt für Brücken und Stadtbahnbau dies erfordern.

Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen. Zuerst werden die Leistungsphasen 1 bis 4 (Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung) beauftragt. Die Dauer dieser Leistungsphasen ist für 18 Monate angesetzt. Von den optionalen Leistungen sollen die Leistungsphasen 5 und 6 (Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe) anschließend an den Generalplaner vergeben werden. Vor einer Entscheidung über eine evtl. Vergabe der Leistungsphasen 7 bis 9 (Mitwirkung bei der Vergabe, Bauüberleitung, Objektbetreuung und Dokumentation) sowie den Besonderen Leistungen (Bauüberwachung) wird mit Hilfe einer Make-or-buy-Studie rechtzeitig überprüft, ob die Leistungen wirtschaftlicher in Eigenleistung oder in Fremdleistung erbracht werden können. Die Leistungsphasen wurden bereits insgesamt reduziert, indem wesentliche Fachplanungsleistungen in der Höhe von 167.000 € in Eigenleistung erbracht wurden bzw. werden.

Die Brutto-Kosten werden anteilig wie folgt vorläufig aufgeteilt:

LPH 1-4:	Amt 69	ca. 766.000 €
	Amt 66	ca. 71.000 €
	StEB	ca. 86.000 €

Optionale Leistungen:

LPH 5-6	Amt 69	ca. 640.000 €
	Amt 66	ca. 44.000 €
	StEB	ca. 58.000 €

LPH 7-9 (ohne BÜ)	Amt 69	ca. 251.000 €
	Amt 66	ca. 12.000 €
	StEB	ca. 18.000 €

BÜ	Amt 69	ca. 1.167.000 €
	Amt 66	ca. 150.000 €
	StEB	ca. 61.000 €

Die voraussichtlichen Kosten vom Amt 69 für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI betragen ca. 766.000 € und für die optionalen Leistungen ca. 2.058.000 € (640.000 € + 251.000 € + 1.167.000 €). Diese Mittel mit einem geschätzten Gesamtvolumen für das Amt 69 von ca. 2.824.000 € brutto (766.000 € + 2.058.000 €) sind im städtischen Haushaltsplanentwurf 2012 inklusive der Finanzplanung bis 2015 im Teilfinanzplan 1202 bei der Finanzstelle 6903-1202-2-5102 berücksichtigt. Die wesentlichen Kosten des Straßenbaus sind Folgemaßnahmen des Stadtbahnbaus. Der vorläufige Kostenanteil vom Amt 66 beträgt für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI ca. 71.000 € und für die op-

tionalen Leistungen ca. 206.000 € (44.000 € + 12.000 € + 150.000 €). Die Mittel vom Amt 66 mit einem geschätzten Gesamtvolumen von ca. 277.000 € brutto (71.000 € + 206.000 €) sind im städtischen Haushaltsplanentwurf 2012 inklusive der Finanzierung bis 2013 im Teilfinanzplan 1201 bei der Finanzstelle 6601-1201-2-1031 berücksichtigt.

Mit dem Freigabebeschluss vom 21. April 2008 wurden dem Amt 69 erstmalig Planungsmittel in der Höhe von 600.000 € freigegeben.

Der Bedarf für die Leistungsphasen 1 bis 7 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt unter der RPA-Nr. 18-BD 2010-1098 am 2. Juli 2010 anerkannt. Die Bedarfsprüfung für die Leistungsphasen 8 und 9 wurde nachträglich am 19. September 2011 eingereicht (Anlage 1+2).

Eine Bedarfsanerkennung im Rahmen des IVC (Investitionscontrolling) ist nicht mehr erforderlich, da für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn bereits der Planungsbeschluss gefasst wurde und die standardisierte Bewertung einen positiven Kosten-Nutzen-Indikator ergeben hat. Der Endtermin ist zwingend einzuhalten.

Zur Einhaltung des zeitkritischen Terminplanes ist es zwingend notwendig und unabdingbar das europaweite VOF-Verfahren der Generalplanung noch in diesem Jahr zu veröffentlichen.

Anlagen Nr. 1, 2